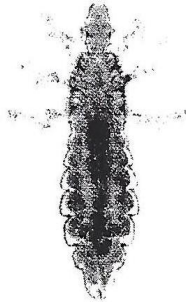




## Informationsblatt für die Eltern zum Kopflausbefall



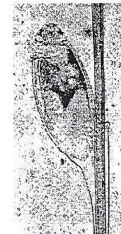
Kopfläuse sind Parasiten des Menschen. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch durch Überwandern der Kopfläuse von einem Kopf zum anderen; auch über verlauste, nebeneinanderhängende Kopfbedeckungen oder über gemeinsam benutzte Decken, Käämme, Haarbürsten, Spieltiere und dergleichen ist eine Weiterverbreitung möglich.

Die Überprüfung der befallenen Personen muss sich besonders auf die bevorzugten Aufenthaltsstellen der Kopfläuse erstrecken, nämlich auf die Schläfen-, Ohren- und Nackengegend. Nissen und Läuse sind mit bloßen Auge zu erkennen, eine Lupe erleichtert die Suche.

### Maßnahmen für Personen und Kontaktpersonen:

Ein Kopflausbefall erfordert:

- noch am Tag der Feststellung eine sachgerecht durchgeführte Behandlung mit einem zugelassenen Mittel,
- **in jedem Fall eine Wiederholung nach 8 –10 Tagen,**
- die Untersuchung und gegebenenfalls Behandlung aller Kontaktpersonen in der Familie
- Reinigungs- und Entwesungsmaßnahmen im Umfeld (gründliche Reinigung von Käämmen, Haar- und Kleiderbürsten, Wechseln von Handtüchern, Leib- und Bettwäsche, Reinigen der Polstermöbel, Teppiche, Bodenbeläge)
- Behandlung der Oberbekleidung (Waschen bei mind. 60 ° C, Einsprühen mit einem geeigneten Präparat, Lagerung in einem gutverschließbaren Plastikbeutel für 2 Wochen, Entwesung durch Fachkräfte)



### Zur Verantwortung der Eltern:

Wird bei einem Kind oder Jugendlichen Kopflausbefall festgestellt, obliegt die Durchführung der genannten Maßnahmen – Behandlung, Kontrolle, begleitende hygienische Maßnahmen – den Erziehungsberechtigten. Es empfiehlt sich enge Kontaktpersonen in der Familie vorbeugend mitzubehandeln.

Eltern sind gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht, Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall zu machen.

Bei Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Durchführung der Behandlung zu bestätigen. Ein ärztliches Attest für die Wiederezulassung ist beim erstmaligen Befall nicht erforderlich, wohl aber bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von 4 Wochen.

**Zulassung in Schulen und Kindergärten:**

Festgestellter Kopflausbefall schließt eine Betreuung oder eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung bis zur sachgerechten Behandlung aus (§ 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Das Kind oder der Jugendliche darf bereits nach der bestätigten korrekten Durchführung der ersten Behandlung die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen. Die zweite Behandlung ist jedoch unverzichtbar und muss wie die Erstbehandlung bestätigt werden.

Das Gesundheitsamt steht allgemein und im Einzelfall mit Rat und Tat gerne zur Verfügung, um in gegenseitiger Abstimmung mit Erziehungsberechtigten und Personal der Gemeinschaftseinrichtung dieses Problem zu lösen.

Ihr Gesundheitsamt

..... Bitte hier abtrennen und in der Gemeinschaftseinrichtung abgeben .....

**Erklärung des Erziehungsberechtigten – Zweite Bestätigung**

Ich habe bei meinem Kind / Jugendlichen die zweite Behandlung nach .... Tagen nach den Vorgaben des Herstellers am ..... sachgerecht durchgeführt.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

..... Bitte hier abtrennen und in der Gemeinschaftseinrichtung abgeben .....

**Erklärung des Erziehungsberechtigten - Erstbestätigung**

Ich habe bei meinem Kind / Jugendlichen einen Behandlung mit..... nach den Vorgaben des Herstellers am ..... sachgerecht durchgeführt. Die zweite Behandlung werde ich nach 8 – 10 Tagen durchführen und in gleicher Weise bestätigen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten